

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.**

Vom **15.** September 2020.

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), wird verordnet:

§ 1

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVBl. LSA S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GVBl. LSA S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „16. September 2020“ durch die Angabe „18. November 2020“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt.

„(3) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,

2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

a) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,

b) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,

c) der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,

d) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;

3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,

4. mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, die als Arbeitnehmer zum Erreichen ihres Arbeitsorts die Grenze der Bundesrepublik Deutschland überschreiten müssen oder die sich als entsandte Arbeitnehmer bis zu zwei Wochen außerhalb des Bundesgebiets beruflich bedingt aufgehalten haben.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 und Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den **15.** September 2020.

Die Landesregierung  
Sachsen-Anhalt

